



Mitteilungsvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1310 Status: öffentlich Datum: 15.04.2016
Termin	Beratungsfolge:	
26.04.2016	Ausschuss für Abfallwirtschaft	

Bezeichnung:

Mögliche Einführung einer Biotonne ab April 2019

Sachverhalt:

In der Sitzung am 10.11.2015 wurde das Thema bereits beraten. Die Vorlage zur Herbstsitzung hatte folgenden Wortlaut:

Nach § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind überlassungspflichtige Bioabfälle (Grünschnitt und Speiseabfälle) seit 2015 getrennt zu sammeln. Dem kommt der Landkreis Rotenburg mit der getrennten Erfassung von Grünschnitt bereits seit vielen Jahren in erheblichen Maß nach. Eine zusätzliche haushaltnahe und flächendeckende Sammlung von Küchenabfällen ist praktisch verbunden mit der Einführung der Biotonne; obwohl das Gesetz keine Vorgaben über Art und Weise der getrennten Sammlung enthält und auch ein Bringsystem denkbar wäre.

Die Pflicht zur getrennten Sammlung und Verwertung steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit und gilt nicht, wenn durch eine Beseitigung – im Gegensatz zur Verwertung - der Abfälle der Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet wird.

Mit dem gültigen Abfallwirtschaftskonzept 2013 bis 2017 hat der Kreistag im Jahr 2012 entschieden, im Hinblick auf den bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Stadtreinigung Hamburg (SRH) zumindest für die Geltungsdauer des Konzeptes auf die Ausweitung der getrennten Erfassung zu verzichten. Dem niedersächsischen Umweltministerium wurde im Herbst 2014 als Oberste Abfallbehörde berichtet, dass die Einführung einer Biotonne zur zusätzlichen Erfassung von im Wesentlichen Küchenabfällen für die Geltungsdauer des Restabfallentsorgungsvertrages mit der Stadtreinigung Hamburg als wirtschaftlich unzumutbar angesehen werde und für den Zeitraum danach über eine mögliche Einführung neu zu befinden sei.

Das Umweltministerium hat nunmehr dargelegt, dass hohe Mengen an Grünabfällen eine separate Erfassung von Küchenabfällen nicht entbehrlich machen und das Mehrkosten als Begründung zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht ausreichen, sondern „außer Verhältnis“ zu den Kosten einer gemeinsamen Erfassung stehen müssten. Entscheidend seien Kostensteigerungen im Hinblick auf die Gesamtkostenbelastung. Beispielsweise könnten geringere Behandlungskosten für Bioabfälle einen Teil der Kosten für die getrennte Sammlung und die Beschaffung von Abfallbehältern kompensieren.

Im September dieses Jahres wurde dem MU berichtet, dass Mehrkosten in Höhe von derzeit geschätzten 900.000 bis 1.600.000 €/a gerade nicht durch Einsparungen bei der Restabfallentsorgung kompensiert werden können und die Mehrkosten zumindest für die Geltungsdauer des SRH-Vertrages außer Verhältnis zu den Ausgaben für eine gemeinsame Erfassung stehen, ohne dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen besser gewährleistet wird. Weiter wurde berichtet, dass die politischen Gremien in diesem Herbst darüber beraten werden, ob ab 2019 eine flächendeckende Biotonne eingeführt werden soll.

Mit Ende des SRH-Vertrages entfällt das Argument der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Es wird daher vorgeschlagen, ab diesem Zeitpunkt die getrennte Erfassung von Bioabfällen durch eine zusätzliche Sammlung von Speiseabfällen zu intensivieren, sofern ein noch durchzuführender ökologischer Vergleich zu einem Vorteil der Getrenntsammlung im Gegensatz zum Verzicht darauf führt. Da nur Holsysteme das Getrennterfassungspotenzial weitestgehend ausschöpfen, ist damit die Einführung einer Biotonne verbunden. Über Varianten wie beispielsweise Pflichttonne oder freiwillig, längerer Abfuhrhythmus der Restabfallentsorgung sowie Kostenbetrachtungen wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Die Sammlung und Verwertung von Grünschnitt bleibt davon unberührt.

Es bestand der Wunsch nach einem ausführlichen Sachstandsbericht, vor allem über die Situation in den Nachbarkreisen.

- Landkreis Harburg: Keine Biotonne, erst ab 04.2019. Einzelheiten stehen noch nicht fest.
- Landkreis Verden: Pflichttonne, Ausnahmen nur auf Antrag, Anschlussgrad 22 % (11.736 Biotonnen), 14 tägliche Entleerung, Größen 240, 120, 80, 60, 40 l, Gebühr: 144, 72, 48, 36 und €/Jahr.
- Landkreis Osterholz: Pflichttonne, Ausnahmen auf Antrag, 14 tägliche Abfuhr, Anschlussgrad 58 %, Gebühr: 60 l = 21,24, 120 l = 36,48, 240 l = 57,12 €/Jahr
- Landkreis Stade: Pflichttonne, Ausnahme auf Antrag, 14 täglich, Anschlussgrad 50 %, Größen: 60, 80 und 120 l, Firma Meyer bietet gewerblich 240 l Gartentonne an. Gebühr.
- Landkreis Heidekreis: Pflichttonne, Ausnahme auf Antrag, 60,120 und 240 l, 14 tägliche Abfuhr, Anschlussgrad nicht bekannt, Gebühr: 28,44, 56,88 und 113,76 €/Jahr.
- Landkreis Cuxhaven: noch nicht, keine Beschlüsse, Korrespondenz mit MU

In der vergangenen Sitzung wurde empfohlen, eine Biotonne ab April 2019 einzuführen, sofern die getrennte Erfassung von Bioabfällen zu einem besseren Schutz von Mensch und Umwelt führt. Der ökologische Vergleich hierzu wird in der Sitzung vom beauftragten Ingenieurbüro ATUS aus Hamburg vorgestellt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)